



FAQs zum ERV

(Stand 1.7.2009)

INHALTSVERZEICHNIS:

1. WAS IST DER ERV? _____	- 3 -
2. WAS SIND DIE VORTEILE DES ERV? _____	- 3 -
3. WER KANN AM ERV TEILNEHMEN? _____	- 4 -
4. WAS IST DER WEBERV _____	- 4 -
5. WIE FUNKTIONIERT DER ERV? _____	- 5 -
6. WELCHE EINGABEN SIND IM ERV MÖGLICH? _____	- 6 -
7. KÖNNEN EINGABEN IN STRAFVERFAHREN IM WEGE DES ERV EINGEBRACHT WERDEN? _____	- 6 -
8. WELCHE ÜBERMITTLUNGSSTELLEN GIBT ES? _____	- 6 -
9. WANN IST EIN SCHRIFTSATZ BEI GERICHT ANGEBRACHT? _____	- 7 -
10. WIE ERKENNE ICH DEN EINBRINGUNGSZEITPUNKT? _____	- 7 -
11. WANN IST EINE ERLEDIGUNG ZUGESTELLT? _____	- 8 -
12. KANN EINE EINGABE AUCH ALS PDF-ANHANG GESCHICKT WERDEN? _____	- 8 -
13. WAS SIND „GOG-ARCHIVE“? WAS SIND CYBERDOC UND ARCHIVIUM? _____	- 8 -
14. MÜSSEN GLEICHSCHRIFTEN UND RUBRIKEN ÜBERMITTELT WERDEN? _____	- 9 -
15. WIE IST BEI SCHRIFTSÄTZEN VORZUGEHEN, DIE ZUR VERBESSERUNG ZURÜCKGESTELLT WURDEN? _____	- 9 -
16. EINGABEN IM FIRMENBUCH _____	- 10 -
17. AB WANN FUNKTIONIERT DER ERV IM GRUNDBUCH? _____	- 10 -
18. WIE WERDE ICH ÜBER NEUIGKEITEN ZUM ERV INFORMIERT? _____	- 10 -
19. WAS IST DIE SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNG FÜR DEN ERV? _____	- 11 -
20. WO FINDE ICH DIE SCHNITTSTELLENBESCHREIBUNG FÜR DEN ERV? _____	- 11 -



21. SIND RECHTSANWÄLTE UND NOTARE ZUR TEILNAHME AM ERV VERPFLICHTET?	- 11 -
ANHANG - GESETZLICHE GRUNDLAGEN	- 13 -
1. AUSZUG AUS DEM GERICHTSORGANISATIONSGESETZ:	13
2. VERORDNUNG ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN RECHTSVERKEHR - ERV 2006	15
3. ZAHLEN ZUM ERV	24



1. Was ist der ERV?

ERV steht für „elektronischer Rechtsverkehr“. Darunter ist die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften einerseits und Parteien bzw. deren Vertretern andererseits zu verstehen, die durch strukturierte Datenübermittlung über sogenannte Übermittlungsstellen durchgeführt wird. Fax und E-Mail sind keine zulässigen Formen des elektronischen Rechtsverkehrs. Der ERV kann die Kommunikation auf Papier ersetzen und ist dieser gleichwertig. Die grundsätzlichen Regelungen dafür finden sich im Gerichtsorganisationsgesetz bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (s. Anhang).

Der ERV wurde bereits 1990 für die Übermittlung von Mahnklagen eingeführt und seither schrittweise ausgeweitet. Seit 1999 ist auch der sogenannte „Rückverkehr“ möglich, d.h. es können auch gerichtliche Erledigungen elektronisch zugestellt werden.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

2. Was sind die Vorteile des ERV?

- ✓ Durch die strukturierte Datenübermittlung können relevante Informationen in die eigene Kanzleiverwaltungssoftware bzw. in die gerichtlichen Register übernommen und weiterverarbeitet werden. Damit kann eine mehrfache Dateneingabe entfallen.
- ✓ Durch die strukturierte Übermittlung der Eingaben können bereits im Vorfeld diverse Prüfungen auf Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben durchgeführt werden. Dies führt zu einer besseren Qualität der Eingaben.
- ✓ Eingaben und Erledigungen können wesentlich schneller und kostengünstiger zugestellt werden.
- ✓ Rechtsanwälte können ihre Eingaben rund um die Uhr, also auch außerhalb der Amtszeiten einbringen.
- ✓ Bei Gericht bringt die automatisierte Übernahme der Daten aus den ERV-Eingaben Erleichterungen bei der Registerführung, ermöglicht wie im Fall der Mahnklage und des Exekutionsantrages die automatische Erstellung von Entscheidungen und verhindert Erfassungsfehler.
- ✓ Durch die automatische Protokollierung aller im ERV getätigten Schritte ist ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet.
- ✓ Gerichtsgebühren können mit einem Knopfdruck eingehoben werden.



- ✓ Der Einbringer erhält eine rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung. Bei verfahrenseinleitenden Schriftsätzen wird ihm zusätzlich auch das Aktenzeichen mitgeteilt (Aktenzeichenrückmeldung), was gezielte Rückfragen bei Gericht ermöglicht.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

3. Wer kann am ERV teilnehmen?

Jedermann kann am ERV teilnehmen. Für die Teilnahme ist allerdings die Registrierung bei einer der derzeit sechs Übermittlungsstellen (Telekom Austria AG, ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH, IMD GesmbH, JUSLINE GmbH, ÖGIZIN GmbH, EDV-Technik Dipl.-Ing. WENT GmbH) erforderlich. Diese werden in den Kundmachungen der Justiz auf der Ediktsdatei-Website der Justiz veröffentlicht:

<http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/0/739D9DCD1CBC02C2C125710800384CE4!OpenDocument>

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

4. Was ist der WebERV

Der ERV wurde im Jahr 2007 auf eine neue technische Basis gestellt und ist nunmehr eine webbasierte moderne Anwendung. Die technischen Änderungen im Detail sind der folgenden Gegenüberstellung zu entnehmen:

ERV ALT

- 1 Übermittlungsstelle
- FTP, zeilen- und zeichenweise Strukturierung
- Modem/ISDN
- Nur plain-Text
- Nur Papierbeilagen
- Keine Formatierungsmöglichkeiten
- Paketverarbeitung

NEU - WebERV:

- 6 Übermittlungsstellen
- Standard-Schnittstelle über WebServices, SOAP, XML
- Kommunikation über beliebige Internetverbindung
- PDF-Attachments
- Urkundenverweise auf Fremdarchive
- Formatierungsoptionen
- Praktisch so schnell wie E-Mail

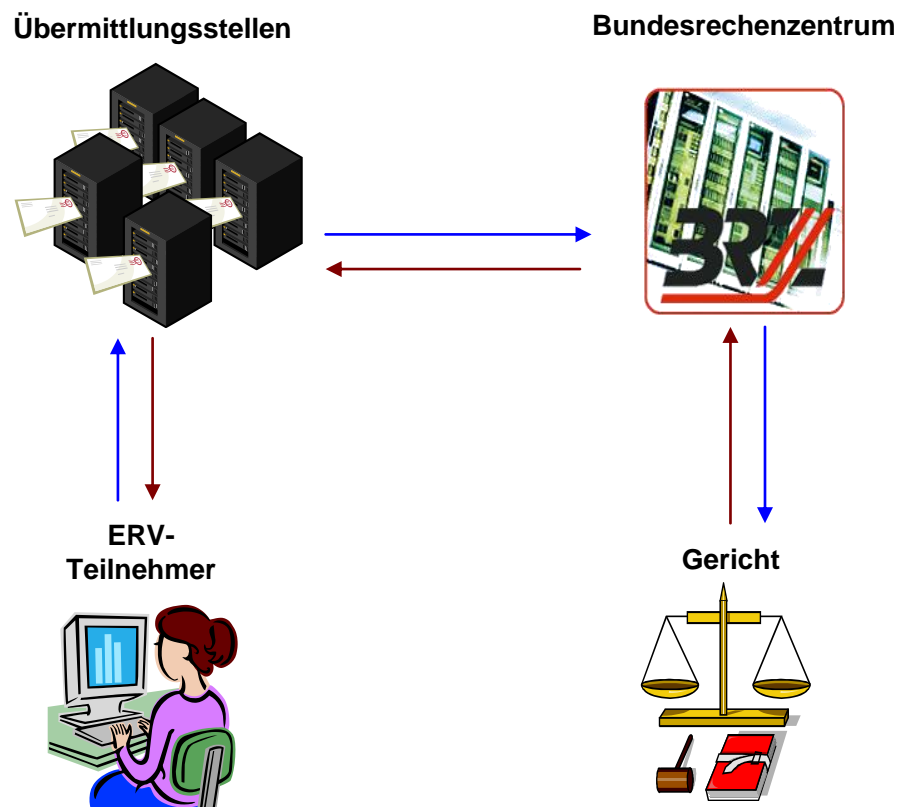


- Teilnehmerkennung + Passwort
- Nur VJ
- Sicherheit durch SSL und elektronische Signaturen
- Grundsätzlich offen für alle Anwendungen (dzt. VJ, Firmenbuch)

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

5. Wie funktioniert der ERV?

Der WebERV basiert auf der Übermittlung von strukturierten Daten im XML-Format. Diese werden in der Regel in geeigneten Softwareprodukten wie etwa Kanzleiverwaltungssoftware für Rechtsanwälte oder Notare bzw. bei Gericht in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erfasst. Die Daten werden im Wege von sogenannten Übermittlungsstellen über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) weitergeleitet.





Weiters ist die Übermittlung von Dateianhängen im Format PDF für Beilagen, ähnlich wie bei E-Mail, möglich.

Die strukturierte Datenübermittlung ermöglicht die automatisierte Weiterverarbeitung der Daten. Beispielsweise wird bei Gericht auf diese Weise die Registerführung wesentlich erleichtert, Zahlungsbefehle sowie Exekutionsbewilligungen werden automatisch generiert. Der Rechtsanwalt kann sich Gerichtstermine automatisch in seine Kanzleisoftware eintragen lassen.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

6. Welche Eingaben sind im ERV möglich?

Grundsätzlich können alle Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronisch eingebracht werden. Besonderheiten gibt es allerdings im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren (s. § 8a bis 10 ERV 2006). Rechtsanwälte und Notare sind zur elektronischen Einbringung von Eingaben und im Original vorzulegenden Beilagen im Grundbuch- oder Firmenbuchverfahren sogar verpflichtet (s. dazu [Frage 21](#)).

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

7. Können Eingaben in Strafverfahren im Wege des ERV eingebracht werden?

Grundsätzlich können **alle** Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften elektronisch eingebracht werden. Besonderheiten gibt es allerdings im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren (s. § 8a bis 10 ERV 2006).

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

8. Welche Übermittlungsstellen gibt es?

Derzeit gibt es 6 Übermittlungsstellen (in der Reihenfolge der Betriebsaufnahme):

- ✓ Telekom Austria AG
- ✓ ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH



- ✓ IMD GesmbH
- ✓ JUSLINE GmbH
- ✓ ÖGIZIN GmbH
- ✓ EDV-Technik Dipl.-Ing. WENT GmbH

Informationen über Übermittlungsstellen und Softwareanbieter sind in den Kundmachungen der Justiz auf der Ediktsdatei-Website der Justiz zu finden: <http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/0/739D9DCD1CBC02C2C125710800384CE4!OpenDocument>

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

9. Wann ist ein Schriftsatz bei Gericht angebracht?

Der Zeitpunkt des Anbringens elektronischer Eingaben ist in § 89d Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz geregelt:

*§ 89d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg **bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt**, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen **Zeitpunkt** angebracht, **an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.***

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

10. Wie erkenne ich den Einbringungszeitpunkt?

Der Einbringungszeitpunkt ist für das Gericht auf dem Ausdruck der elektronisch eingebrachten Eingabe in einem Kästchen rechts oben oder aber im Register ersichtlich.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)



11. Wann ist eine Erledigung zugestellt?

Der Zeitpunkt des Anbringens elektronischer Eingaben ist in § 89d Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz geregelt:

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

Das Datum der elektronischen Zustellung und die durchführende Übermittlungsstelle sind in der Fallansicht ersichtlich. Weiters können Listen der RSB-Zustellnachweise ausgedruckt werden.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

12. Kann eine Eingabe auch als PDF-Anhang geschickt werden?

Ja, gemäß § 5 Abs. 1 ERV 2006 können Eingaben (Anträge) grundsätzlich auch als PDF-Anhang übermittelt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind nur Schriftsätze nach §§ 1 und 2 AFV 2002, also Mahnklagen, Exekutionsanträge, weil deren Daten in weiterverarbeitbarer, strukturierter Form für die automatisierte Erstellung von Zahlungsbefehlen und Exekutionsbewilligungen benötigt werden sowie Grundbuchgesuche.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

13. Was sind „GOG-Archive“? Was sind cyberDOC und Archivium?

Durch das Berufsrechts-Änderungsgesetz für Notare, Rechtsanwälte und Ziviltechniker 2006 (BRÄG 2006), BGBl. I Nr. 164/2005 wurde für die Körperschaften öffentlichen Rechts die Möglichkeit geschaffen, für den Urkundenverkehr mit den Gerichten elektronische Urkundenarchive einzurichten (§ 91c GOG). Der darin eingespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als ein Original der Urkunde, ist also der Originalurkunde rechtlich gleichgestellt („**Originalfiktion**“). Bei Abruf einer Urkunde aus dem Archiv wird durch eine „Archivsignatur“ die Herkunft (Authentizität) und Wahrung der Integrität bestätigt. Bislang wurden zwei derartige Urkundenarchive für das österreichische Notariat ("cyberDOC") und die österreichische Anwaltschaft ("Archivium") eingerichtet.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)



14. Müssen Gleichschriften und Rubriken übermittelt werden?

Nein, gemäß § 89c Abs. 1 GOG bedürfen Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr keiner Gleichschriften und Rubriken:

§ 89c. (1) Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen keiner Gleichschriften und Rubriken. Soweit solche benötigt werden, hat das Gericht die entsprechenden Ausdrücke herzustellen. Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 SigG ist insoweit nicht anzuwenden.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

15. Wie ist bei Schriftsätzen vorzugehen, die zur Verbesserung zurückgestellt wurden?

Seit 1.1.2008 ist die neuerliche elektronische Einbringung von zur Verbesserung zurückgestellten Schriftsätzen generell möglich. Dabei wird aus praktischen Gründen der Handhabung bei der Registerführung zwischen der Verbesserung von verfahrenseinleitenden und sonstigen Schriftsätzen bzw. Verbesserungen im Firmenbuch- und Grundbuchverfahren unterschieden.

§ 1 Abs. (2) Ist ein Verbesserungsauftrag erteilt worden, so ist ein verfahrenseinleitender Schriftsatz unter Anführung des mitgeteilten Aktenzeichens als Ersteingabe im Sinne der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 in elektronischer und verbesserter Form neuerlich einzubringen. Sonstige Schriftsätze können verbessert als Folgeeingabe elektronisch eingebracht werden. In Firmenbuch- und Grundbuchverfahren kann die Verbesserung mit einem Folgeantrag im Sinn der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 eingebracht werden.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)



16. Eingaben im Firmenbuch

Für das Firmenbuchverfahren und insbesondere für die Vorlage von Urkunden im Original werden besondere Regelungen in § 8a ERV 2006 getroffen. Die Vorlage von Jahresabschlüssen, genauer gesagt von Eingaben gemäß §§ 277 bis 281 UGB ist in § 9 ERV 2006 geregelt.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

17. Ab wann funktioniert der ERV im Grundbuch?

Derzeit wird an einer grundlegenden technischen Erneuerung des Grundbuchs gearbeitet. Die Umstellung auf das Grundbuch NEU erfolgt schrittweise. Der ERV in Grundbuchverfahren wird zunächst im Rahmen eines Probetriebes mit ausgewählten Usern mit 1.2.2009 eingeführt und schrittweise auf alle ERV-Teilnehmer ausgeweitet. Mit 1.11.2009 liegen dann generell die technischen Voraussetzung für Eingaben in Grundbuchverfahren vor (§ 11 Abs. 1f ERV 2006), sodass Grundbuchsgesuche ab diesem Zeitpunkt von Rechtsanwälten und Notaren gemäß § 89c Abs. 5 GOG im Wege des ERV einzubringen sind. Bereits ab 1.6.2009 wird aber schon weitgehend die Möglichkeit bestehen, Grundbuchseingaben im Wege des ERV einzubringen. Von dieser Möglichkeit sollte möglichst breit Gebrauch gemacht werden, damit bis 1.11.2009 von den Beteiligten die notwendige Routine in der Nutzung erworben werden kann. Die ERV 2006 trifft für das Grundbuchverfahren in § 10 besondere Bestimmungen.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

18. Wie werde ich über Neuigkeiten zum ERV informiert?

Informationen über Neuerungen in VJ und ERV sowie Hinweise zur Handhabung werden laufend in den VJ-Infos im Intranet und in der VJ selbst veröffentlicht. Um unnötigen Leseaufwand zu vermeiden, wird im Kopf der VJ-Infos darauf hingewiesen, an wen sich die Information richtet.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)



19. Was ist die Schnittstellenbeschreibung für den ERV?

Gemäß § 5 Abs. 2 ERV 2006 hat das Bundesministerium für Justiz eine Beschreibung über die Art der Datenübermittlung, der vollständigen Datenstruktur, der zulässigen Beilagenformate, einschließlich der Regeln über die Feldinhalte und den höchstzulässigen Umfang für alle elektronischen Eingabe- und Erledigungsarten auf der Website www.justiz.gv.at bekannt zu machen. Diese technische Spezifikation wird Schnittstellenbeschreibung genannt.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

20. Wo finde ich die Schnittstellenbeschreibung für den ERV?

Die Schnittstellenbeschreibung sowie Informationen über Übermittlungsstellen und Softwareanbieter sind in den Kundmachungen der Justiz auf der Ediktsdatei-Website der Justiz zu finden: <http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/0/739D9DCD1CBC02C2C125710800384CE4!OpenDocument>

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

21. Sind Rechtsanwälte und Notare zur Teilnahme am ERV verpflichtet?

Ja, diese Verpflichtung gilt seit 1.7.2007 und ist in § 89c Abs. 5 GOG geregelt:

- *(5) Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.*

Generell liegen diese technischen Möglichkeiten zwar vor, sollten diese konkret im Einzelfall jedoch nicht vorliegen, so hat dies der Rechtsanwalt oder Notar, der eine Eingabe auf Papier einbringt, glaubhaft zu machen (§ 11 Abs. 1a ERV 2006). Ein derartiger Einzelfall liegt – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – beispielsweise vor:

- wenn die Einbringung über den ERV aus technischen Gründen (z.B. Ausfall der Kanzleisoftware) vorübergehend nicht möglich ist,
- aufgrund der im Einzelfall gegebenen technischen Unmöglichkeit (z.B. zu großer Umfang);



- bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung der Rechtsanwaltskammer gemäß § 42 Abs. 5 Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes (RL-BA 1977).

Für Eingaben in Grundbuchverfahren liegen die technischen Möglichkeiten ab 1. November 2009 vor (§ 11 Abs. 1f ERV 2006).

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)



Anhang - gesetzliche Grundlagen

1. [Auszug aus dem GOG](#)
2. [Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr - ERV 2006](#)
3. [Zahlen zum ERV](#)

1. Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz:

Elektronische Eingaben und Erledigungen (elektronischer Rechtsverkehr)

§ 89a. (1) Eingaben können, soweit dies durch eine Regelung nach

§ 89b vorgesehen ist, statt mittels eines Schriftstücks elektronisch angebracht werden.

(2) Anstelle schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sowie anstelle von Gleichschriften und Rubriken von Eingaben, die elektronisch angebracht worden sind, kann das Gericht die darin enthaltenen Daten an Einschreiter, die Eingaben elektronisch anbringen (Abs. 1), auch elektronisch übermitteln.

§ 89b. (1) Der Bundesminister für Justiz hat nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf eine einfache und sparsame Verwaltung und eine Sicherung vor Mißbrauch

1. die Eingaben zu bestimmen, die elektronisch angebracht werden dürfen,
2. die gerichtlichen Erledigungen zu bestimmen, deren Inhalt anstatt in der Form schriftlicher Ausfertigungen elektronisch übermittelt werden darf.

(2) Die nähere Vorgangsweise bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben, Beilagen und Erledigungen ist durch Verordnung des Bundesministers für Justiz zu regeln. Dazu gehören insbesondere die zulässigen elektronischen Formate und Signaturen, die Regelungen für die Ausgestaltung der automationsunterstützt hergestellten Ausfertigungen einschließlich der technischen Vorgaben für die elektronische Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3) und deren Überprüfung (§ 89c Abs. 4). In der Regelung kann vorgeschrieben werden, dass sich der Einbringer einer Übermittlungsstelle zu bedienen hat.



- **Beachte**

Abs. 3 ist auf gerichtliche Erledigungen nach Maßgabe der personellen und technischen Möglichkeiten anzuwenden (vgl. Art. XIII § 14, BGBl. I Nr. 164/2005).

§ 89c. (1) Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen keiner Gleichschriften und Rubriken. Soweit solche benötigt werden, hat das Gericht die entsprechenden Ausdrücke herzustellen. Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 SigG ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 angeordnet ist,

1. sind die Eingaben mit einer geeigneten elektronischen Signatur zu unterschreiben;
2. kann auch ein anderes sicheres Verfahren, das die Authentizität und die Integrität des übermittelten elektronischen Dokuments sicherstellt, angewandt werden;
3. sind Beilagen zu elektronischen Eingaben in Form von elektronischen Urkunden (Urschriften oder elektronischen Abschriften von Papierurkunden) anzuschließen.

(3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine Signatur, die zumindest den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a, b und d SigG entspricht. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG. Im Übrigen sind die Bestimmungen des SigG anzuwenden.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat die notwendigen Zertifizierungsdienste für die elektronische Signatur der Justiz sowie die sicheren elektronischen Signaturen der zur Überbeglaubigung berechtigten Organe sicherzustellen. Jede Verwendung der elektronischen Signatur der Justiz ist automationsunterstützt in einem Protokoll, das den Namen des Anwenders ausweist, festzuhalten. Dieses Protokoll ist mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Eingaben, welche elektronisch eingebracht werden dürfen, sind von Rechtsanwälten und Notaren nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen.



§ 89d. (1) Elektronische Eingaben (§ 89a Abs. 1) gelten als bei Gericht angebracht, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind. Ist vorgesehen, daß die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind (§ 89b Abs. 2), und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als bei Gericht mit demjenigen Zeitpunkt angebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, daß sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.

(2) Elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs. 2) gelten als zugestellt, sobald ihre Daten in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)

2. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr - ERV 2006

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) StF: BGBl. II Nr. 481/2005

Änderung

idF: BGBl. II Nr. 482/2006
BGBl. II Nr. 130/2007
BGBl. II Nr. 333/2007
BGBl. II Nr. 222/2008
BGBl. II Nr. 216/2008
BGBl. II Nr. 9/2009
BGBl. II Nr. 82/2009

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 89b Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2005, wird verordnet:

Zulässigkeit des elektronischen Rechtsverkehrs

§ 1. (1) Alle Eingaben und Beilagen von Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften können nach Maßgabe der §§ 5, 8a, 9 und 10 elektronisch eingebracht werden.



(2) Ist ein Verbesserungsauftrag erteilt worden, so ist ein verfahrenseinleitender Schriftsatz unter Anführung des mitgeteilten Aktenzeichens als Ersteingabe im Sinne der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 in elektronischer und verbesserter Form neuerlich einzubringen. Sonstige Schriftsätze können verbessert als Folgeeingabe elektronisch eingebracht werden. In Firmenbuch- und Grundbuchverfahren kann die Verbesserung mit einem Folgeantrag im Sinn der Schnittstellenbeschreibung nach § 5 Abs. 2 eingebracht werden.“ (3) Erledigungen und Beilagen können nach Maßgabe des § 5 an Einbringer, die vom elektronischen Rechtsverkehr Gebrauch gemacht haben oder ausdrücklich der elektronischen Zustellung zugestimmt haben, elektronisch zugestellt werden. Unbeschadet der Wirksamkeit der elektronischen Zustellung ist auf Antrag im Einzelfall die Erledigung auch schriftlich auf Papier auszufertigen.

(3a) Elektronische Auszüge aus der Datenbank des Firmenbuchs sowie Urkunden, die aus den Urkundensammlungen des Grundbuchs und des Firmenbuchs abgerufen werden, sind zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität mit der elektronischen Signatur der Justiz (§ 89c Abs. 3 GOG) zu versehen. Auf ausdrückliches Verlangen kann dies unterbleiben.

(4) In der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist eine elektronische Zustellung nicht zulässig.

(5) Erledigungen, die zu eigenen Händen zuzustellen sind, sind ebenso wie der Beschluss, mit dem eine Anmerkung der Rangordnung bewilligt wird (§ 54 GBG), von der elektronischen Zustellung ausgenommen.

(6) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Übermittlungsstellen, Direktverkehr

§ 3. (1) Der Einbringer einer elektronischen Eingabe hat sich einer Übermittlungsstelle zu bedienen. Die Übermittlungsstellen sind von der Bundesministerin für Justiz auf der Website „www.edikte.justiz.gv.at“ der Justiz bekannt zu machen.

(1a) Bedient sich ein Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr mehrerer Übermittlungsstellen, so sind Erledigungen und Beilagen über jene Übermittlungsstelle elektronisch zuzustellen, die vom Teilnehmer zuletzt beauftragt wurde. Die Übermittlungsstelle hat der Bundesrechenzentrum GmbH den Zeitpunkt der Beauftragung bekannt zu geben.



(2) Die Bundesministerin für Justiz kann, soweit dies auf Grund der technischen Möglichkeiten zweckmäßig ist oder einer einfacheren und sparsameren Verwaltung dient, anordnen, dass bestimmte Eingaben und Erledigungen unmittelbar im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln sind (Direktverkehr). Diesfalls treffen die Bundesrechenzentrum GmbH die Pflichten der Übermittlungsstelle.

(3) Für die Anordnung des Direktverkehrs (Abs. 2) ist überdies erforderlich, dass die technischen und organisatorischen Bedingungen für eine sichere und wirtschaftliche Datenübertragung erfüllt sind; hiezu ist die Bundesrechenzentrum GmbH anzuhören.

(4) Vor Aufnahme der Übertragungen hat die Übermittlungsstelle in einem Testbetrieb sicher zu stellen, dass ein einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

(5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Verordnung oder gravierender Unzuverlässigkeit im Betrieb kann der Übermittlungsstelle der weitere Betrieb untersagt werden.

Einbringungsdatum, Zustelldatum

§ 4. (1) Hat die Übermittlungsstelle die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen, so hat sie dies dem Einbringer sofort mitzuteilen und den Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) dieser Rückmeldung zu protokollieren; dieses Datum ist mit den Daten der Eingabe zu übermitteln.

(2) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat zu protokollieren, wann die Daten der Eingabe bei ihr eingelangt sind (Tag und Uhrzeit).

(3) Die Übermittlungsstelle hat das Datum (Tag und Uhrzeit), an dem die Daten der Erledigungen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind (elektronische Zustellung), zu protokollieren und der Bundesrechenzentrum GmbH zur Weiterleitung an das absendende Gericht oder die absendende Staatsanwaltschaft zu übermitteln (§ 89d Abs. 2 GOG). Das Datum (Tag und Uhrzeit), an dem die Daten der Erledigungen vom Empfänger tatsächlich übernommen wurden, ist ebenfalls zu protokollieren und auf Anfrage dem Absender bekannt zu geben; dieses Protokoll ist mindestens drei Jahre aufzubewahren.



Form elektronischer Übermittlungen

§ 5. (1) Elektronisch eingebrachte Eingaben und elektronisch zuzustellende Erledigungen sowie Beilagen müssen der Schnittstellenbeschreibung nach Abs. 2 entsprechen. Eingaben und Erledigungen können grundsätzlich auch als PDF-Anhang entsprechend der Schnittstellenbeschreibung nach Abs. 2 übermittelt werden. Schriftsätze nach §§ 1 und 2 AFV 2002, BGBl. II Nr. 510/2002, in der jeweils geltenden Fassung sowie Grundbuchgesuche sind in strukturierter Form, die die automationsunterstützte Weiterverarbeitung ermöglicht, zu übermitteln; die Einbringung als PDF-Anhang ist nicht zulässig. Werden mit einer Eingabe mehrere Beilagen vorgelegt, so sind diese als getrennte Anhänge zu übermitteln; Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind in einem Anhang zusammenzufassen.

(1a) Die elektronische Übermittlung von Eingaben und Erledigungen geschieht durch automationsunterstützte und strukturierte Datenübertragung. Fax und E-Mail sind keine zulässigen Formen des elektronischen Rechtsverkehrs im Sinne dieser Verordnung.

(2) Das Bundesministerium für Justiz hat eine Beschreibung über die Art der Datenübermittlung, der vollständigen Datenstruktur, der zulässigen Beilagenformate, einschließlich der Regeln über die Feldinhalte und den höchstzulässigen Umfang für alle elektronischen Eingabe- und Erledigungsarten (Schnittstellenbeschreibung) auf der Website „www.edikte.justiz.gv.at“ bekannt zu machen. Darüber hinaus haben die Übermittlungsstellen allfällige Spezifikationen der von ihnen angebotenen Zusatzdienste auf ihrer Website zu veröffentlichen.

(3) Die Übermittlungsstelle hat sicherzustellen, dass elektronische Eingaben und elektronisch zuzustellende Erledigungen sowie Beilagen nur dann übernommen und weiterverarbeitet werden, wenn sie der Schnittstellenbeschreibung nach Abs. 2 entsprechen.

Datensicherheit

§ 6. (1) Zur Sicherung vor Missbräuchen ist von den am elektronischen Rechtsverkehr Beteiligten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Eingabe nur von demjenigen elektronisch eingebracht werden kann, der in der Eingabe als Einbringer bezeichnet wird. Bei der Registrierung einer natürlichen Person als Einbringer bei einer Übermittlungsstelle ist von dieser die Identität des Einbringers zu prüfen.



(2) Ebenso ist sicherzustellen, dass die Daten elektronisch zugestellter Erledigungen nur aus dem Verfügungsbereich des in der Zustellung bestimmten Empfängers abgerufen werden können und dort vor missbräuchlichen Zugriffen gesichert werden.

(3) Zur Sicherstellung der Datenintegrität hat jede Übertragung im elektronischen Rechtsverkehr verschlüsselt zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Authentizität sind von allen an der Übertragung Beteiligten Zertifikate, die von einem registrierten Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt sind (§ 89c Abs. 2 Z 1 GOG), oder ein ausschließlich für den Zweck des elektronischen Rechtsverkehrs errichtetes Netzwerk mit automatisch ablaufenden mehrstufigen Authentifizierungsverfahren, zu verwenden (§ 89c Abs. 2 Z 2 GOG). Im Direktverkehr und in der Kommunikation zwischen der Übermittlungsstelle und der Bundesrechenzentrum GmbH können auch von der Bundesrechenzentrum GmbH ausgestellte Zertifikate verwendet werden.

Anschriftcode

§ 7. (1) Zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr ist für den Einbringer eine Zeichenfolge zu erstellen, unter der dessen Name und Anschrift sowie eine Kennung, in welcher Art er am elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt, in der Bundesrechenzentrum GmbH gespeichert werden. Der Datensatz, der dem Anschriftcode zugeordnet ist, kann auch Bankverbindungen zur Einziehung der Gerichtsgebühren (AEV-Konto), gegebenenfalls ein Konto zur Einzahlung von Geldbeträgen (Einzahlungskonto) sowie zusätzliche Angaben betreffend Einbringer (etwa die nach § 21 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zu führende Registernummer) enthalten.

(2) Der Anschriftcode ist für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgemeinschaften von der zuständigen Rechtsanwaltskammer, für Notare und Notarpartnerschaften von der zuständigen Notariatskammer, für Wirtschaftstreuhänder von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, für Ziviltechniker von der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer und für sonstige Antragsteller von der Bundesministerin für Justiz auf Antrag oder von Amts wegen zu erstellen und der Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln. Schon bestehende Anschriftcodes dürfen weiter verwendet werden, wenn sie die Angaben des Abs. 1 umfassen.

(3) Änderungen von Daten, die zu einem Anschriftcode gespeichert sind, sind vom Teilnehmer entsprechend Abs. 2 unverzüglich bekannt zu geben und weiter zu leiten.



(4) Elektronisch eingebrachte Eingaben haben den jeweiligen Anschriftcode des Einbringers zu enthalten; bei elektronischen Erledigungen dient der Anschriftcode zur Bezeichnung des Empfängers.

Ausdruck der Eingaben

§ 8. (1) Von einer elektronisch eingebrachten Eingabe ist erforderlichenfalls ein Ausdruck herzustellen. Für die weitere Erledigung, insbesondere für gekürzte Urschriften, ist dieser Ausdruck zu verwenden.

(2) Dieser Ausdruck muss die in den Formblättern der ADV-Form Verordnung vorgesehenen feststehenden Textteile nicht enthalten; § 3 Abs. 1 ADV-Form Verordnung ist sinngemäß anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für das Firmenbuchverfahren

§ 8a. (1) Eingaben und Beilagen können im Firmenbuchverfahren elektronisch eingebracht werden.

(2) Die elektronische Übermittlung von Urkunden, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Original vorzulegen sind, hat so zu erfolgen, dass auf die Einstellung in einem Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) hingewiesen und unter Bekanntgabe eines eindeutigen Urkundenidentifizierungsbegriffs wirksam die Ermächtigung zum Zugang zu den Daten der gespeicherten Urkunde erteilt wird; in der Urkundensammlung des Grundbuchs oder des Firmenbuchs gespeicherte Urkunden werden durch einen Hinweis auf die Einstellung in der Urkundensammlung vorgelegt. In der Eingabe sind auch die Beilageneigenschaften (Urkundenart, Datum der Errichtung sowie allfällige Anmerkungen zur Beilage) anzugeben. Urkunden, durch die ein mit dem Besitz oder der Innehabung der Urkunde untrennbar verbundenes Recht durch Übergabe oder Vorlage der Urkunde ausgeübt werden soll, können nicht elektronisch vorgelegt werden.

(3) Bedarf eine Anmeldung der beglaubigten Form (§ 11 UGB), so ist sie nach Beglaubigung der Eingabe in ein Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) einzustellen und dem Gericht elektronisch zu übermitteln (Abs. 2). Bedarf eine Anmeldung oder Einreichung nicht der beglaubigten Form, so ist auch die Übermittlung als PDF-Anhang nach § 5 Abs. 1 zulässig.



Besondere Bestimmungen für elektronische Eingaben gemäß §§ 277 bis 281 UGB

§ 9. (1) Der Einbringer hat im Datensatz einer elektronisch übermittelten Unterlage nach den §§ 277 bis 281 UGB den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen derjenigen Personen anzuführen, die den Jahresabschluss im Original unterfertigt haben. Überdies ist entweder das Geburtsdatum oder die Personenkennung (Buchstabenkennung laut Firmenbuchauszug) der betreffenden Person anzuführen. Schreitet nicht ein Rechtsanwalt, Notar, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (Wirtschaftstreuhänder, Bilanzbuchhalter, Selbständiger Buchhalter) oder Revisionsverband, sondern ein vertretungsbefugter Organwalter für die Gesellschaft ein, so hat dieser – falls erforderlich – eine Erklärung über eine ihm von den anderen gesetzlichen Vertretern dazu erteilte Ermächtigung abzugeben. Einbringer von Unterlagen nach den §§ 277 bis 281 UGB im elektronischen Rechtsverkehr gelten, sofern sie nichts anderes beantragt haben, für gerichtliche Erledigungen in diesem Verfahren - mit Ausnahme der Beschlüsse über die Verhängung von Zwangsstrafen - als Abgabestelle der vorlagepflichtigen Gesellschaft.

(2) Unterlagen nach den §§ 277 bis 281 UGB sind in strukturierter Form entweder im Weg der automationsunterstützten Datenübertragung der Finanz „FinanzOnline“ im Direktverkehr oder im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen; im elektronischen Rechtsverkehr können sie auch als PDF-Anhang nach § 5 Abs. 1 erster Satz oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts nach § 8a Abs. 2 eingebracht werden. Sie gelten mit der ordnungsgemäßen elektronischen Übermittlung als vorgelegt. Im Zuge der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf den vom Abschlussprüfer oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Jahresabschluss bezieht. Werden Unterlagen nach den §§ 277 bis 281 UGB zur Verbesserung zurückgestellt, so sind sie bei Wiedervorlage in verbesserter Form zur Gänze neu einzureichen.

(3) Die Offenlegung gemäß § 278 Abs. 1 UGB (auch in Verbindung mit § 221 Abs. 5 UGB) kann in elektronischer Form auch mit den auf der Website der Justiz „www.justiz.gv.at“ zur Verfügung gestellten Online-Formularen in elektronischer Form erfolgen.

Besondere Bestimmungen für das Grundbuchverfahren

§ 10. (1) Eingaben und Beilagen können im Grundbuchverfahren elektronisch eingebracht werden. In Grundbuchsachen, die zu anderen Akten gehören (§ 448 Abs. 4 Geo.), ist die elektronische Einbringung von Eingaben und Beilagen nicht zulässig.



(2) Die elektronische Übermittlung von Beilagen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Original vorzulegen sind, hat so zu erfolgen, dass auf die Einstellung in einem Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) hingewiesen und unter Bekanntgabe eines eindeutigen Urkundenidentifizierungsbegriffs wirksam die Ermächtigung zum Zugang zu den Daten der gespeicherten Urkunde erteilt wird; in der Urkundensammlung des Grundbuchs oder des Firmenbuchs gespeicherte Urkunden werden durch einen Hinweis auf die Einstellung in der Urkundensammlung vorgelegt. In der Eingabe sind auch die Beilageneigenschaften (Urkundenart, Datum der Errichtung sowie allfällige Anmerkungen zur Beilage) anzugeben. Urkunden, durch die ein mit dem Besitz oder der Innehabung der Urkunde untrennbar verbundenes Recht durch Übergabe oder Vorlage der Urkunde ausgeübt werden soll, sowie Pläne zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken können nicht elektronisch vorgelegt werden. Ein in Papierform ausgestellter Rangordnungsbeschluss ist dem elektronisch eingebrachten Grundbuchgesuch längstens binnen einer Woche, jedenfalls aber innerhalb der Frist des § 55 GBG (einlangend bei Gericht) nachzureichen.

In-Kraft-Treten

§ 11. (1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Justiz über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV 1995), BGBl. Nr. 559/1995, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2005 aufgehoben.

(1a) § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1a, § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 8a, § 9 Abs. 1a und 1b und § 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 482/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Ab 1. Juli 2007 liegen die generellen technischen Möglichkeiten für Rechtsanwälte und Notare vor, die nach dieser Verordnung zugelassenen Eingaben und im Original vorzulegende Beilagen im Grundbuch- oder Firmenbuchverfahren im elektronischen Rechtsverkehr einzubringen (§ 89c Abs. 5 GOG). Liegen die konkreten technischen Möglichkeiten dafür im Einzelfall nicht vor, so ist dies vom einbringenden Rechtsanwalt oder Notar in der nicht im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingabe glaubhaft zu machen.

(1b) § 1 Abs. 3a, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, die §§ 8a bis 10 und § 11 Abs. 1a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2007 treten mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(1c) § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 1a, § 8a Abs. 1 bis 3, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2007 sowie die Aufhebung des § 2 treten mit 1. Dezember 2007 in Kraft. § 11 Abs. 1a in der Fassung dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.



(1d) § 8a Abs. 3 und § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 222/2008 treten mit 1. Juli 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 9 Abs. 3 erster Satz in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 130/2007 und § 9 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 333/2007 noch bis zum Ablauf des 30. September 2008 angewendet werden können.

(1e) § 9 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 316/2008 tritt mit 1. November 2008 in Kraft.

(1f) In der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 9/2009 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 8a und § 10 mit 1. Februar 2009,
2. § 9 Abs. 2 mit 1. März 2009.

Für Eingaben in Grundbuchverfahren liegen die technischen Möglichkeiten ab 1. November 2009 vor.

(2) Der § 5 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung - AEV), BGBl. Nr. 599/1989, wird dahingehend geändert, dass der Klammerausdruck im ersten Satz „(§ 7 ERV 1995, BGBl. Nr. 559/1995)“ zu lauten hat: „(§ 7 ERV 2005, BGBl. II Nr. 481/2005)“. Diese Änderung tritt mit dem 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) Der § 1 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 23. Dezember 2002 über Formerfordernisse in mit Hilfe von automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführten gerichtlichen Verfahren sowie Erstellung von Erledigungen in gekürzter Form (ADV-Form Verordnung 2002 – AFV 2002), BGBl. II Nr. 510/2002, wird dahingehend geändert, dass der Klammerausdruck im Abs. 3 „(§ 7 ERV 1995, BGBl. Nr. 559/1995)“ zu lauten hat: „(§ 7 ERV 2005, BGBl. II Nr. 481/2005)“. Diese Änderung tritt mit dem 1. Jänner 2006 in Kraft.

(4) Der § 5 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 20. September 1996 über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens, BGBl. Nr. 498/1996, wird dahingehend geändert, dass der Klammerausdruck „(§ 7 ERV 1995)“ zu lauten hat: „(§ 7 ERV 2005, BGBl. II Nr. 481/2005)“. Diese Änderung tritt mit dem 1. Jänner 2006 in Kraft.

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)



3. Zahlen zum ERV

Kennzahlen für 2008:

7 Mio. Sendungen, das sind:

2,3 Mio. Eingaben,

das entspricht mehr als 85 % der Mahnklagen und
mehr als 60 % der Exekutionsanträge;

4,7 Mio. elektronische Sendungen über den Rückverkehr

[ZURÜCK ZUM INDEX](#)